

Bezirkshauptmannschaft Perg
4320 Perg • Dirnbergerstraße 11

Geschäftszeichen:
ForstR10-17-2012

Bearbeiterin: Aloisia Froschauer
Tel: (+43 7262) 551-674 09
Fax: (+43 7262) 551-673 99
E-Mail: bh-pe.post@ooe.gv.at

www.bh-perg.gv.at

Perg, 15. März 2012

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 15. März 2012 betreffend den Waldbrandschutz im politischen Bezirk Perg.

Auf Grund des § 41 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440, i.d.F. BGBl. I Nr 55/2007, wird verordnet:

§ 1

In den Waldgebieten aller Gemeinden des politischen Bezirkes Perg sowie in deren Gefährdungsbereichen ist jegliches Feueranzünden und das Rauchen verboten. Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Verbrennen von Rinde und Ästen zum Zwecke der Borkenkäferbekämpfung durch den Waldeigentümer als bekämpfungstechnische Maßnahme im Sinne der Forstschutzverordnung. Rechtzeitig vor Durchführung solcher Maßnahmen hat der Waldeigentümer oder Verfügungsberechtigte den Forstdienst der Bezirkshauptmannschaft Perg, Tel.Nr. 07262/551-470 oder 471 und 472 (Perg) oder 07268/249-22 (Grein) zu verständigen. Ebenfalls vorher zu verständigen ist das zuständige Gemeindeamt und die Feuerwehr.

§ 2

Den Waldeigentümern steht es frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen (§ 41 Abs. 3 Forstgesetz 1975 idgF).

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a) Zif. 17 des Forstgesetzes 1975 idgF mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die beiden Strafen nebeneinander verhängt werden.

§ 4

Diese Verordnung ist in der Amtlichen Linzer Zeitung sowie durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Perg sowie der Gemeindeämter des pol. Bezirkes Perg zu verlautbaren und tritt mit 1. April 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2012 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Ing.Mag. Werner Kreisl

